



Prot. Nr. ST/RP/WZ/DG/32.01.11/114282

Bozen, 25. Februar 2015

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminargasse 4
39042 Brixen

An die Abteilung 9
Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An das Landespresseamt

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

An die Freie Universität Brixen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Abteilung 40
Bildungsförderung, Universität und Forschung

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 9/2015

Eintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2015/2016

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196, regelt die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten. Im Sinne von Artikel 15 dieses Beschlusses erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:

I. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die neuen Landesranglisten, die Neuberechnung der Punkte in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter, die Änderung des Zulassungstitels und die Eintragung mit Vorbehalt sind

bis 27. März 2015

im Deutschen Schulamt, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, mit Einschreibebrief mit Rückantwort einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels. Gesuche können bis **12.00 Uhr des 27. März 2015** auch persönlich im Deutschen Schulamt abgegeben werden. In diesem Fall ist der Protokollstempel des Schulamtes für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.



II. Hinweise zu den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und zu den neuen Landesranglisten

Das Landesgesetz vom 26. Jänner 2015, Nr. 1, hat das System der Aufnahme des Lehrpersonals neu geregelt. Die Neuregelung besteht im Wesentlichen aus der Umwandlung der für das Schuljahr 2014/2015 errichteten Landesranglisten in Ranglisten mit Auslaufcharakter und der Errichtung der neuen Landesranglisten.

A. Landesranglisten mit Auslaufcharakter

1. In den Landesranglisten mit Auslaufcharakter scheinen jene Bewerberinnen und Bewerber auf, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2014/2015 eingetragen waren. Sie können die Neuberechnung der Punktezahl gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196, beantragen. Sie müssen dabei nur jene Titel und Dienste erklären, die sie seit der letzten Neuberechnung erworben haben, oder jene, die sie bei der letzten Neuberechnung nicht erklärt haben, oder die damals nicht bewertbar waren. Für die Neuberechnung der Punkte sind die Gesuchsvordrucke laut Anlage A/7a (Grundschule), Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) zu verwenden.
2. Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2014/15 eingetragen sind, können um eine Neubewertung des Zulassungstitels ansuchen, falls sie nun einen günstigeren Zulassungstitel besitzen, z.B. Lehrbefähigung mit höherer Punktezahl. Der Antrag ist mit den Gesuchsvordrucken laut Anlage A/7 oder A/8 (Grundschule), Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) zu stellen.
3. Personen, die sich in den akademischen Jahren 2006/2007 oder 2007/2008 in der Ausbildung zur Lehrperson befanden, sich mit Vorbehalt in die Landesranglisten eingetragen haben und im eigenen Verzeichnis der mit Vorbehalt in die Landesranglisten eingetragenen Lehrpersonen aufscheinen, verbleiben mit Vorbehalt in der 3. Gruppe der Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen. Weiters bleiben die Lehrpersonen der Grundschule, welche in den akademischen Jahren 2008/2009, 2009/2010 oder 2010/2011 in den Laureatsstudiengang Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Studienzweig Grundschule eingeschrieben waren, und die Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen, welche innerhalb des Schuljahres 2013/2014 die Lehrbefähigung besessen haben, und den Vorbehalt nicht innerhalb 25. Juli 2014 (= die Frist für die Auflösung der Vorbehalte in der Landesrangliste für das Schuljahr 2014/2015) aufgelöst haben, mit Vorbehalt in der 1. zusätzlichen Gruppe der Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen. Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb des Termins auf, den der Schulamtsleiter für die Auflösung der Vorbehalte für die Landesranglisten mit Auslaufcharakter für das Schuljahr 2017/2018 festlegt, werden sie endgültig aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter gestrichen. Lehrpersonen, welche mit Vorbehalt in den Landesranglisten für das Schuljahr 2014/2015 eingetragen sind, können um Auflösung des Vorbehalts ansuchen und dabei die Gesuchsvordrucke Anlage A/7 oder Anlage A/8 (Grundschule) und die Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) verwenden.

B. Neue Landesranglisten

1. Das Landesgesetz Nr. 1/2015 sieht die Errichtung einer neuen Landesrangliste vor, welche parallel zur Landesrangliste mit Auslaufcharakter verwendet wird. Die neuen Landesranglisten bestehen aus einer einzigen Gruppe. Die Reihung der Personen in der neuen Landesrangliste erfolgt nach der zuerkannten Punktezahl. Bei Punktegleichheit gelten die Vorränge laut Artikel 27 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 196/2015.
2. Alle Lehrpersonen, welche in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen sind, werden von Amts wegen in die neuen Landesranglisten eingetragen.
3. Die Lehrpersonen, welche die Eignung oder Lehrbefähigung für eine Lehrerstelle an der Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule besitzen, aber nicht in der Landesrangliste mit Auslaufcharakter eingetragen sind, können um Eintragung in die neuen Landesranglisten für das Schuljahr 2015/2016 ansuchen.
4. Lehrpersonen mit einer spezifischen Lehrbefähigung für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache an Schulen in Südtirol können sich in die entsprechenden neuen Landesranglisten eintra-



gen lassen und verbleiben gleichzeitig in den Ranglisten mit Auslaufcharakter der anderen Provinzen.

5. Bewerberinnen und Bewerber können sich auch mit Vorbehalt in die neuen Landesranglisten eintragen, wenn sie am 27. März 2015 (= Verfall der Frist für die Einreichung der Ansuchen) eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen noch nicht besitzen, aber diese voraussichtlich innerhalb 27. Juli 2015 erlangen (= Frist, welche der Schulamtsleiter für die Auflösung des Vorbehaltes für das Schuljahr 2015/2016 festlegt). Lösen sie den Vorbehalt nicht innerhalb dieses Termins auf, werden sie endgültig aus den neuen Landesranglisten für das Schuljahr 2015/2016 gestrichen.
6. Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter (= Landesranglisten für das Schuljahr 2014/2015) eingetragen sind, müssen mit den Gesuchsvordrucken laut Anlage A/7 oder A/8 (Grundschule), Anlage A/9 oder A/10 (Mittel- und Oberschule) um Eintragung bzw. Eintragung mit Vorbehalt in die neuen Landesranglisten ansuchen.

III. Auflösung der Vorbehalte

Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und in den neuen Landesranglisten (Anlage 12 bzw. 13) muss innerhalb **27. Juli 2015** im Deutschen Schulamt, Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals, einlangen.

Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, auf Grund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.

Die Frist für die Auflösung des Vorbehalts **bis 27. Juli 2015** ist eine Verfallsfrist.

IV. Hinweise zur Einreichung der Gesuche

1. Die Lehrpersonen können um Eintragung in die Ranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für die sie die Eignung oder Lehrbefähigung besitzen oder voraussichtlich bis zum 27. Juli 2015 erwerben werden. Es gelten die Tabelle A/2 des Ministerialdekrets Nr. 39/1998 und die Bestimmungen zu den Fachbereichen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts zum muttersprachlichen Unterricht können in der Provinz Bozen gleichzeitig getrennte Ansuchen an das Deutsche, Italienische oder Ladinische Schulamt gestellt werden.
3. Lehrpersonen, welche bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Lehrerstelle an einer Grundschule oder eine Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen haben, werden aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter und den neuen Landesranglisten ausgeschlossen.
4. Der Verzicht auf die unbefristete Aufnahme hat die Streichung aus jener Rangliste zur Folge, auf deren Grundlage die unbefristete Aufnahme angeboten wurde. Der Verzicht erlaubt nicht die Wiedereintragung der Bewerberin oder des Bewerbers in dieselbe Rangliste in den darauf folgenden Schuljahren.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
6. Bewerberinnen und Bewerber müssen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Außerdem können sie auf Unterlagen verweisen, die bereits im Deutschen Schulamt aufliegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.
8. Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen als beglaubigte Kopie oder Original dem Gesuch beigelegt werden.



9. Werden dem Gesuch Dienstzeugnisse beigelegt, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich ist.
10. Das Recht auf Stellenvorbehalt und/oder Vorrang bei Punktegleichheit, welches von Gegebenheiten herrührt, welche sich verändern können (Buchstaben M, N, O, R und S der Titel für Vorrang bei Punktegleichheit) muss von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie nicht berücksichtigt.
11. Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 müssen die Anlage 4 oder 5 ausgefüllt und die entsprechenden Bescheinigungen dem Ansuchen beigelegt werden.
12. Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf Direktionen von Schulen staatlicher Art angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten.

V. Hinweise zur Bewertung von Titeln und Diensten

1. Die Bewertung der Titel und Dienste der Lehrpersonen, die in der 1. oder 2. Gruppe der Landesranglisten eingetragen sind, erfolgt gemäß der Bewertungstabelle laut Anlage 2 dieses Rundschreibens.
2. Titel und Dienste der Lehrpersonen in der 3. und 1. zusätzlichen Gruppe der Landesranglisten mit Auslaufcharakter und in den neuen Landesranglisten werden gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196, bewertet.
3. Es werden nur die Bewertungsunterlagen bewertet, die innerhalb 27. März 2015 erworben und im Gesuch erklärt wurden. Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die in der Rangliste mit Vorbehalt eingetragen werden und den Zulassungstitel nach Verfall der oben genannten Frist einreichen dürfen. Die Lehrbefähigung oder Eignung, die der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche, aber innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehaltes erwirbt, wird nur in Bezug auf den Zugang zur Rangliste und nicht als „anderer Titel“ im Sinne der Bewertungstabelle bewertet.
4. Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und vom Ministerium für den Unterricht, Universität und Forschung im Sinne der EG-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor).
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, müssen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des Schuljahres 2013/2014 erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der Eintragung in die Landesranglisten bewertet worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen.
6. Im Falle einer Neueintragung sind alle Dienstzeiten, die bewertet werden sollen, im Ansuchen zu erklären. Dabei sind die Dienstzeiten entweder der Kategorie „als spezifischer Dienst zu werten“ oder „als nicht spezifischer Dienst zu werten“ zuzuordnen.
7. Es werden nur Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2014 angereift sind.
8. In den neuen Landesranglisten wird der spezifische Unterrichtsdienst, den Grundschullehrpersonen ab Erwerb der Eignung oder universitären Lehrbefähigung und Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen ab Erwerb der spezifischen Eignung oder Lehrbefähigung für ein Schuljahr geleistet haben bzw. leisten, welches als ganzes Schuljahr gewertet wird, um ein Viertel höher bewertet als der Unterrichtsdienst, den Lehrpersonen ohne die genannten Voraussetzungen geleistet haben bzw. leisten. Zu diesem Zweck müssen in den Ansuchen die Angaben zum Erwerb der Eignung bzw. Lehrbefähigung erklärt werden.
9. Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesuch erklärt werden.
10. Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Landesrangliste zugewiesen worden ist, in eine andere zu verschieben. Die Bewertung einer Dienstzeit für eine Stelle oder



Wettbewerbsklasse, die bereits einer Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter zugewiesen wurde, darf nicht für eine andere Landesrangliste oder Landesrangliste mit Auslaufcharakter abgeändert werden.

11. Da für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/2009 an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde, zusätzliche Punkte zuerkannt werden, muss dieser Dienst im Gesuch als Englischunterricht erklärt werden.
12. Wurde der Unterrichtsdienst an der Grundschule im Schuljahr 2008/2009 im Ausmaß von mindestens 180 Tagen in einer entlegenen Schulstelle (siehe Anlage 1/C) geleistet, so muss im Gesuch auch die Schulstelle angeführt werden.
13. Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/09 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

VI. Hinweise zur Erstellung der Landesranglisten mit Auslaufcharakter und der neuen Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht an der Mittelschule

Die Erstellung der Landesranglisten mit Auslaufcharakter und der neuen Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht an der Mittelschule erfolgt ebenfalls nach den oben beschriebenen Regeln, weist aber folgende Besonderheiten auf:

- Die Bewertung der Titel erfolgt aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Landesranglisten für das laufende Schuljahr 2014/2015 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.
- Eine Kommission nimmt die Bewertung der beruflichen und künstlerischen Titel der Bewerberinnen und Bewerber vor und legt die Grobkriterien dafür fest. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung der für die Bewertung eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen.
- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Landesranglisten mit Auslaufcharakter und in die neuen Landesranglisten ist die Gesuchsvorlage (Anlage A/9) zu verwenden.

VII. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, welche eine Lehrbefähigung oder Eignung besitzen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Sprachprüfung ablegen, damit sie in die Landesrangliste eingetragen werden können.

Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung oder ihr Abschlussdiplom der Oberschule nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Sprachprüfung, welche bereits in den vergangenen Jahren am Deutschen Schulamt abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Landesranglisten mit Auslaufcharakter und der neuen Landesranglisten.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret des Schulamtsleiters vom 11. März 2013, Nr. 474/16.3, festgelegt.



Mit dem Gesuchsvordruck Anlage 14 bzw. 15 zu diesem Rundschreiben kann **bis 27. März 2015** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

VIII. Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Der Schulamtsleiter genehmigt die vorläufigen Landesranglisten mit Auslaufcharakter und die neuen Landesranglisten. Sie werden gleichzeitig mit den vorläufigen Schulranglisten voraussichtlich Ende Mai 2015 an der Anschlagtafel des Schulamtes veröffentlicht. Gegen die vorläufigen Landesranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch beim Schulamtsleiter erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist, der Entscheidung über die Einsprüche und der Aufhebung eventueller Vorbehalte genehmigt der Schulamtsleiter Ende Juli 2015 die endgültigen Ranglisten.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen.

Für Informationen zu den Landesranglisten können Sie sich im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals an folgende Personen wenden:

- Dagmar Gaiser (nur vormittags), Tel. 0471 417575,
- Dr. Monika Gasser, Tel. 0471 417577,
- Jochen Leitner, Tel. 0471 417576,
- Marta Longhi, Tel. 0471 417571,
- Rita Pristinger (am Dienstag- und Freitagnachmittag abwesend) , Tel. 0471 417578,
- Waltraud Zerzer, Tel. 0471 417579.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Zeiten für den Parteienverkehr im Deutschen Schulamt erinnern:

Montag und Dienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Mittwoch und Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr 17.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Dr. Peter Höllrigl

Anlagen:

Anlage 1/A: Beschluss der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196

Anlage 1/B: Bewertungstabelle für die Landesranglisten und für die Schulranglisten
(Beschluss der Landesregierung vom 24. Februar 2015, Nr. 196)

Anlage 1/C: Verzeichnis der entlegenen Schulstellen

Anlage 2: Bewertungstabelle für die Gruppen 1 und 2 der Landesranglisten

Anlage 3: Stellenvorbehalte und Vorränge



- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)
- Anlage A/7: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (dt.)
- Anlage A/7a: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Neuberechnung (dt.)
- Anlage A/8: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Grundschule - Eintragung (it.)
- Anlage A/9: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (dt.)
- Anlage A/10: Gesuchsvordruck für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Eintragung (it.)
- Anlage A/11: Verzeichnis der Weiterbildungsdiplome, welche den Forschungsdoktoraten gleichgestellt sind
- Anlage 12: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (dt.)
- Anlage 13: Gesuchsvordruck für die Auflösung des Vorbehalts (it.)
- Anlage 14: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
- Anlage 15: Gesuchsvordruck für die Anmeldung zur Sprachprüfung (it.)